

2072 075

1

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 75/65

URTEIL

Verkündet am

8. Januar 1968
Horn, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Max K [REDACTED] in M [REDACTED],
I [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Dipl.-Ingenieur Herbert A [REDACTED] in A [REDACTED]
b. S [REDACTED] Österreich,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Januar 1968 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Riet-schel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das den Parteien am 18. März 1965 an Verkündungsstatt zugestellte Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als zum Nachteil des Klägers erkannt worden ist.

In diesem Umfang wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

T a t b e s t a n d :

Der Beklagte ist Erfinder eines Stahlgitterträger-systems für Geschoß- und Dachdecken aus Beton. Am 8. November 1958 vereinbarte er mit dem Kläger, daß dieser den Vertrieb der Träger in der Bundesrepublik übernehmen und die noch zuwerbenden Lizenznehmer unter Einschaltung einer dritten Firma mit dem erforderlichen Material versorgen solle. In § 10 dieses Vertrags war bestimmt, daß er nur bei höherer Gewalt und bei Nichteinhaltung der Vertragspflichten gekündigt werden könne.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 1960 kündigte der Beklagte den Vertrag mit der Begründung, daß der vom Kläger erreichte Umsatz an Gitterträgern nicht genüge.

Der Kläger erhob Klage mit dem Antrag, festzustellen, daß der Vertrag vom 8. November 1958 durch diese Kündigung nicht aufgelöst worden sei.

Mit Schriftsatz vom 6. März 1961 stützte der Beklagte seine Kündigung auch darauf, daß im Januar 1961 der Bücherrevisor des Klägers, W. [REDACTED], gegen ihn Strafanzeige wegen Betrugs erstattet und daß sich der Kläger zum Nachteil des Beklagten an diesem gegen ihn eingeleiteten (und inzwischen eingestellten) Ermittlungsverfahren beteiligt habe. Mit Schreiben vom 17. April 1961 hat er dem Kläger aus diesem Grunde nochmals ausdrücklich gekündigt.

Das Landgericht hat die Klage mangels Feststellungsinteresses als unzulässig abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger zuletzt beantragt, festzustellen, daß das Vertragsverhältnis durch die Kündigungen vom 13. Oktober 1960 und vom 6. März/17. April 1961 nicht aufgelöst worden sei, hilfsweise, daß der zwischen den Parteien am 8. November 1958 geschlossene Vertrag noch bestehe (Schriftsatz vom 16. April 1964).

Das Oberlandesgericht hat festgestellt, daß der Vertrag vom 8. November 1958 durch die Kündigung vom 13. Oktober 1960 nicht aufgelöst worden ist. Im übrigen hat es die Klage als unbegründet abgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine Anträge, soweit sie abgewiesen worden sind, weiter. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

1.) Da der Beklagte kein Rechtsmittel eingelegt hat, hat sich das Revisionsgericht nur noch mit der Frage zu befassen, ob das Vertragsverhältnis durch die Kündigung vom 6. März/17. April 1961 aufgelöst worden ist.

Das Berufungsgericht hat das bejaht. Es ist der Auffassung, daß sich der Kläger, wenn er auch die Anzeige nicht selbst erstattet habe, nicht nur auf die Rolle eines Zeugen beschränkt habe. Er habe, obwohl er hierzu nicht verpflichtet gewesen wäre, bei der Polizei Angaben und sich dabei den von dem Anzeigeerstatter erhobenen Vorwurf des Betrugs zu eigen gemacht. Auch habe er, obwohl das angesichts des nach seiner Meinung noch fortbestehenden Vertragsverhältnisses von ihm hätte erwartet werden können, den Beklagten von dem gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht in Kenntnis gesetzt, vielmehr "hinter dessen Rücken" gehandelt. Dadurch sei das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien so stark erschüttert worden, daß dem Beklagten eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr hätte zugemutet werden können.

2.) Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe des Klägers sind begründet.

a) Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler deutsches Recht angewandt. Mit der Revision wird das auch nicht beanstandet.

b) Nach § 10 des Vertrags konnte eine Kündigung nur auf höhere Gewalt oder Nichteinhaltung der Vertragsverpflichtungen gestützt werden. Das schließt aber nicht aus, daß auch andere Vorkommnisse als wichtiger Grund zur Kün-

digung gewertet werden können. Denn das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund kann, insbesondere bei langfristigen Verträgen, nicht - jedenfalls nicht generell - abbedungen werden.

Das Berufungsgericht stellt ein rechtswidriges und, soweit erkennbar, auch schuldhaftes Verhalten des Klägers fest, das den Beklagten zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt habe.

Das ist nicht frei von Rechtsirrtum.

Mangels entsprechender Feststellungen des Berufungsgerichts ist für die Revisionsinstanz zu unterstellen, daß der Kläger die Anzeige nicht erstattet hat und sogar, - wie er behauptet - gegen eine Anzeigeerstattung gewesen ist. Ferner ist davon auszugehen, daß er bei seiner Vernehmung durch die Kriminalpolizei keine unrichtigen Angaben gemacht hat. Dann kann seine Aussage aber auch nicht als rechtswidrig, viel weniger als schuldhaft angesehen werden. Daß der Kläger von seinem Aussageverweigerungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Selbst wenn er, wozu eine Feststellung des Berufungsgerichts fehlt, hierüber Bescheid gewußt haben sollte, hätte er jedenfalls damit rechnen müssen, daß die Staatsanwaltschaft aller Wahrscheinlichkeit nach seine richterliche Vernehmung veranlaßt hätte, bei der ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden, daß also eine Aussageverweigerung bei der Polizei dem Beklagten letzten Endes keinen Nutzen gebracht hätte. Es kann auch nicht als rechtswidrig angesehen werden, daß der Kläger bei seiner Vernehmung einen (wie er behauptet, ursprünglich nicht für die Polizei bestimmten) schriftlichen Bericht zu den Akten gegeben

1
hat. Ebenso ^{wenig} war es rechtswidrig, daß er den Beklagten von dem gegen ihn schwebenden Verfahren nicht unterrichtet hat. Das mußte trotz des bestehenden Vertragsverhältnisses seiner freien Entscheidung überlassen bleiben, zumal er sich durch eine solche Unterrichtung möglicherweise dem Verdacht einer strafbaren Begünstigung ausgesetzt hätte.

Für den Vorwurf des Berufungsgerichts, der Kläger habe sich ~~gegen~~ gegen den Beklagten erhobene und ungerechtfertigte Beschuldigung des Betrugs zu eigen gemacht, fehlt es in dem angefochtenen Urteil an einer näheren Begründung. Der Umstand, daß das Strafverfahren gegen den Beklagten eingestellt worden ist, schließt noch nicht aus, daß der Kläger ohne Verschulden der Auffassung sein konnte, durch den Beklagten vertragswidrig geschädigt worden zu sein, so insbesondere dadurch, daß dieser unstreitig die ursprünglich vorgesehenen und von ihm versprochenen Bankbürgschaften nicht beigebracht hat. So gesehen hätte es einer näheren Darlegung bedurft, inwiefern der Kläger in vorwerfbarer Weise den Beklagten bei seinen Aussagen vor der Polizei belastet hat.

3.) Das angefochtene Urteil kann deshalb mit der von dem Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht aufrechterhalten werden.

Möglicherweise könnten jedoch die Gesamtumstände ergeben, daß auch dann, wenn dem Kläger ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten nicht zur Last gelegt werden kann, dem Beklagten dennoch nicht mehr zugemutet werden konnte, das Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten. Denn die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses aus wichtigem Grunde setzt nicht notwendig ein vertragswid-

riges und schuldhaftes Verhalten des Kündigungsgegners voraus. Die Kündigung könnte dann trotzdem gerechtfertigt sein, allerdings mit anderen Rechtsfolgen, so insbesondere hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche, als im Falle einer Kündigung wegen schuldhaften Verhaltens (vgl. dazu auch die §§ 89 a Abs. 2, 89 b Abs. 3 S. 2 EHGB und § 628 BGB).

Die hierzu erforderlichen Feststellungen sind jedoch vom Tatrichter zu treffen. Dabei wird im vorliegenden Falle auch zu berücksichtigen sein, daß der Beklagte dem Kläger am 13. Oktober 1960, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, unberechtigt gekündigt hat und dies möglicherweise für die Würdigung des Verhaltens des Klägers erheblich sein könnte.

4.) Das angefochtene Urteil ist deshalb im Kostenpunkt und insoweit, als zum Nachteil des Klägers entschieden worden ist, aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Vogt

Finke